

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ für das Jahr 2016 vom 22.11.2016

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ hat aufgrund des § 7 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), i.V.m. § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	62.600,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	77.050,00 Euro
<b>der Jahresfehlbetrag auf</b>	<b>14.450,00 Euro</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	4.100,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	12.050,00 Euro
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>7.950,00 Euro</b>
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0,00 Euro</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	452.000,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.000,00 Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>442.000,00 Euro</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	434.050,00 Euro
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>-434.050,00 Euro</b>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	456.100,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	456.100,00 Euro
<b>die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf</b>	<b>434.050,00 Euro</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **0,00 Euro**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtliche Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0,00 Euro**.  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **0,00 Euro**.

### **§ 5 Verbandsumlage**

Die Verbandsumlage gem. § 10 der Verbandsordnung wird auf 0,00€ festgesetzt.

Entsprechend § 10 Abs. 2 der Verbandsordnung hat hiervon die Stadt Boppard 50 % = 0,00€ und die Verbandsgemeinde Emmelshausen und die Ortsgemeinde Kratzenburg gemeinsam 50 % = 0,00€ zu tragen.

### **§ 6 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 betrug 298.655,10 Euro.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2009 betrug 485.909,13 Euro.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2010 betrug 510.969,46 Euro.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2011 betrug 552.172,03 Euro.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 betrug 611.428,59 Euro.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2013 betrug 717.014,46 Euro.

Entsprechend den vorläufigen Jahresabschlüssen beträgt der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 825.145,87 Euro, zum 31.12.2014 820.645,87 Euro und zum 31.12.2015 812.145,87

### **§ 7 Wertgrenze für Investitionen**

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Boppard, den 22.11.2016  
Der Verbandsvorsteher

Dr. Walter Bersch

## Hinweis:

1. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 7 ZwVG i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.10.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 05.12.2016 bis 13.12.2016 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis donnerstags) im Karmelitergebäude in Boppard, Zimmer 117, Ansprechpartner Michael Bender, öffentlich aus.
3. Gemäss § 24 Abs. 6 Sätze 4 und 1 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn
  - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
  - b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Boppard unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boppard, den 22.11.2016  
Der Verbandsvorsteher

Dr. Walter Bersch